

Sitzung vom 21. Juni 2023

764. Anfrage (Telefonbetrug durch Schockanrufe - «Sagen Sie NEIN, geben Sie nichts!»)

Kantonsrätin Jacqueline Hofer, Dübendorf, hat am 3. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die umgangssprachlich als «Enkeltrick» bezeichnete Telefonbetrugsart ist eine Vorgehensweise, bei der sich am Telefon eine Person als verwandte oder gute alte Bekanntschaft ausgibt. Möglich ist auch, dass sich eine andere Person telefonisch meldet und angibt, im Auftrag der angeblichen verwandten oder bekannten Person anzurufen. Die Betrüger erzählen am Telefon eine frei erfundene Geschichte, bei welcher dringend finanzielle Hilfe erforderlich ist. Durch den angeblichen Verwandtschaftsgrad oder die vermeintliche Freundschaft soll man sich verpflichtet fühlen, zu helfen.

Es gilt: **«Sagen Sie NEIN, geben Sie nichts!»**

1. Wie viele Telefonbetrugsfälle im Kanton Zürich wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 verzeichnet?
2. Wie hoch ist die Schadenssumme im Kanton Zürich der Jahre 2021, 2022 und 2023?
3. Wie hoch ist der Anteil von Wertsachen, Schmuck und Bargeld?
4. Wie viele Täter konnten im Kanton Zürich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ermittelt werden.
5. Wie hoch ist das Strafmass bei Telefonbetrugsfällen?
6. Wie viele Meldungen sind im Kanton Zürich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von misstrauisch gewordenen Personen, welche sich durch die Täterschaft nicht täuschen liessen, bei der Kantonspolizei eingegangen?
7. Wie viele Telefonbetrüger konnten im Kanton Zürich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ermittelt werden.
8. Wie schützen sich Personen vor Telefonbetrug?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Hofer, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

| Telefonbetrugsfälle | 2021 | 2022 | 2023 (1. Quartal, provisorisch) |
|-----------------------|-------------|-------------|------------------------------------|
| Vollendete Straftaten | 59 | 111 | 33 |
| Versuche | 2509 | 3102 | 504 |
| Total | 2568 | 3213 | 537 |

Quelle: Kantonspolizei Zürich

Zu Fragen 2 und 3:

| Deliktssummen | 2021 | 2022 | 2023 (1. Quartal, provisorisch) |
|--|------------------|------------------|------------------------------------|
| Total (vollendete Taten) in Franken | 2 391 487 | 6 713 780 | 1 296 286 |

Quelle: Kantonspolizei Zürich

Der Wert der einzelnen Gegenstände wird nicht statistisch erfasst.

Zu Fragen 4 und 7:

Im Kanton Zürich wurden im Jahr 2021 19, im Jahr 2022 42 und im ersten Quartal 2023 12 «Abholer von Geld und Wertsachen» verhaftet. Die Hinterleute handeln gemäss bisherigen Erkenntnissen ausschliesslich von Call-Centern im Ausland, weshalb Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft aufwendige internationale Ermittlungsverfahren durchführen, was zuletzt 2022 zu 17 Verhaftungen in der Türkei geführt hat.

Zu Frage 5:

Wer den Straftatbestand des Betrugs (Art. 146 Schweizerisches Strafgesetzbuch [SR 311.0]) erfüllt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt die Täterin oder der Täter gewerbmässig, so droht ihr bzw. ihm eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder eine Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.

Das Strafmass im konkreten Einzelfall ist abhängig von zahlreichen Faktoren. Massgebend sind einerseits die eigentlichen Tatumstände (Tatkomponente) sowie andererseits die personenbezogenen Umstände (Täterkomponente). Gestützt auf die Tatkomponente wird eine Einsatzstrafe gebildet, die alsdann durch die Kriterien der Täterkomponente erhöht oder reduziert werden kann.

Bei Telefonbetrugsfällen handelt es sich um ein gemeinschaftliches Zusammenwirken mehrerer beteiligter Personen. In der Schweiz können in der Regel lediglich diejenigen Personen einer Bestrafung zugeführt

werden, welche die Vermögenswerte vor Ort von den Geschädigten behändigen. Dabei handelt es sich meistens um Mittäterinnen und Mittäter, wobei diese Qualifikation einzelfallbezogen durchaus auch anders ausfallen kann. Jedenfalls hängt die Höhe des Strafmasses auch davon ab, ob jemand als Mittäterin bzw. Mittäter, Anstifterin bzw. Anstifter oder als Gehilfin bzw. Gehilfe gehandelt hat. Alsdann ist ebenfalls entscheidend, ob die Tat vollendet ist oder «nur» ins Versuchsstadium gelangt ist, mithin keine Vermögenswerte geflossen sind. Liegt «nur» ein Versuch vor, so ist zur Bestimmung der Einsatzstrafe auch massgebend, ob die Täterschaft bereits alles nach ihrem Plan vorgenommen hat, was ihr zur Erreichung des Taterfolges notwendig erschien. Schliesslich fliessen bei der Bestimmung des Strafmasses der konkrete Tatbeitrag der beschuldigten Person, das Tatvorgehen und die Tatumstände mit ein.

Zu Frage 6:

Diese Meldungen werden nicht statistisch erfasst.

Zu Frage 8:

Die Kantonspolizei stellt Informationen zu den verschiedenen Telefonbetrugsmaschen sowie Handlungsanweisungen zum Schutz der Bevölkerung auf www.telefonbetrug.ch zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli